

# RS Vwgh 1994/5/11 90/12/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §37;

AVG §52;

GehG 1956 §19a;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 11.5.1994 90/12/0012

## Rechtssatz

Gründet der Beamte seine auf § 19a GehG gestützte Forderung auf die - konkrete - Behauptung, eine besondere Erschwerung seiner Tätigkeit resultiere aus einer höheren Anforderung an die Augen und einer gesteigerten Konzentrationsnotwendigkeit bei der Bildschirmtätigkeit, so stellt dies nicht von vornherein ein dem persönlichen Bereich zuzuordnendes und daher unbeachtliches Vorbringen dar. Die Behörde hat daher im Wege der Einholung eines arbeitsmedizinischen Sachverständigungsgutachtens das Vorliegen einer besonderen Erschwerung am Arbeitsplatz in einer durch den VwGH nachvollziehbaren Weise zu prüfen.

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung ArztSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Sachverständigenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990120009.X04

## Im RIS seit

15.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)